

---

## **BEDINGUNGEN**

**für den Aufbruch und die Wiederherstellung  
öffentlicher Verkehrsflächen, die in der Baulast der  
Gemeinde Riegelsberg liegen**

---



**Gemeinde Riegelsberg**

## Inhaltsverzeichnis

<b>Inhaltsverzeichnis .....</b>	<b>1</b>
<b>1 Allgemeines .....</b>	<b>2</b>
<b>2 Antrag auf Erteilung einer Straßenaufbruchsgenehmigung .....</b>	<b>3</b>
<b>3 Eigenüberwachungsprüfungen .....</b>	<b>4</b>
3.1 Eigenüberwachungsprüfungen .....	4
<b>4 Durchführung der Aufgrabung .....</b>	<b>5</b>
<b>5 Wiederherstellen des Oberbaus .....</b>	<b>6</b>
5.1 Regelbauweisen im Gemeindebezirk Riegelsberg für Gehwege .....	6
5.2 Regelbauweisen im Gemeindebezirk Riegelsberg für Straßen .....	6
5.3 Aufbruchskizze .....	7
5.4 Frostschuttschicht und Schottertragschicht .....	8
5.5 Asphalteinbau .....	9
5.5.1 Rückschnitt / Abtreppung .....	9
5.5.2 Ebenheit der Asphaltfläche .....	10
5.6 Pflasterdecken oder Plattenbelägen .....	10
5.6.1 Abtreppungen bei Pflasterflächen .....	11
5.7 Randeinfassungen mit Rinnen, Borden oder ähnlichem .....	12
<b>6 Fertigstellung / Abnahme / Mängel .....</b>	<b>12</b>
6.1 Fertigstellung der Baumaßnahme .....	12
6.2 Abnahme .....	12
6.3 Mängel .....	13
<b>7 Vorschriften .....</b>	<b>14</b>

## 1 Allgemeines

Jede Aufgrabung stellt eine dauerhafte Störung der Lagerungsdichte, der Schichtenfolge und des Schichtenverbundes der Verkehrsflächenbefestigung dar. Deshalb ist grundsätzlich anzustreben, eine aufgegrabene Verkehrsflächenbefestigung so wieder herzustellen, dass sie dem ursprünglichen Zustand technisch gleichwertig ist.

Die Aufgrabung einer Verkehrsfläche ist zur Verlegung, Wartung oder Reparatur von Versorgungsleitungen meist unumgänglich und im Bereich des kommunalen Tiefbaus ein alltägliches Vorkommnis.

Jede Aufgrabung in öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, Geh- und Radwegen bedarf der Zustimmung der Gemeinde Riegelsberg als Träger der Straßenbaulast, sofern nicht bei klassifizierten Straßen die Zustimmung der zuständigen Straßenbaubehörde erforderlich ist.

Die Erteilung einer Aufbruchsgenehmigung ersetzt nicht das Einholen sonstiger erforderlicher Genehmigungen, Zustimmungen oder verkehrsrechtlicher Anordnungen. Soweit durch die Aufgrabung Verkehrsbeschränkungen notwendig werden, sind vom Verursacher die erforderlichen verkehrsrechtlichen Anordnungen beim Ordnungsamt der Gemeinde Riegelsberg zu beantragen.

Aufgrabungen im Bereich von Haltestellen des ÖPNV sind unverzüglich dem betroffenen Verkehrsunternehmen zu melden.

Aufgrabungen im Bereich von öffentlichen Grünflächen sind mit dem Umweltamt der Gemeinde Riegelsberg abzustimmen.

Bei Aufgrabungen im näheren Bereich von Vermessungspunkten ist vorher das Vermessungs- und Katasteramt zu verständigen.

Straßenaufbrüche ohne Genehmigung gelten als Sachbeschädigung.

## 2 Antrag auf Erteilung einer Straßenaufbruchsgenehmigung

Vor Beginn der Arbeiten, die sich auf den Straßen- und Fußgängerverkehr auswirken, muss die bauausführende Firma unter Vorlage eines Verkehrszeichenplanes vom Ordnungsamt der Gemeinde Riegelsberg eine verkehrsrechtliche Anordnung darüber einholen, wie die entsprechende Arbeitsstelle abzusperren und zu kennzeichnen ist und ob und in wie weit der Verkehr, auch bei teilweiser Straßensperrung, zu beschränken, zu leiten und zu regeln ist. Die Gemeinde Riegelsberg ist Eigentümerin und Straßenbaulastträger der Gemeindestraßen. Wer Arbeiten an öffentlichen Straßen und Wegen vornimmt, greift in dieses Eigentum und in den Verkehr ein. Vor Beginn jeder Grabung ist grundsätzlich ein „Antrag auf Erteilung einer Straßenaufbruchsgenehmigung“ beim Bauamt der Gemeinde Riegelsberg zu stellen. Der Antrag muss mindestens 12 Tage vor Beginn der Arbeiten bei der Gemeinde Riegelsberg eingereicht werden. In akuten Ausnahmefällen (Störungsbeseitigung/Notgrabung) kann mit den Bauarbeiten unverzüglich begonnen werden. Am nächsten Arbeitstag ist in diesem Fall der Aufbruch unverzüglich anzuzeigen und die Genehmigung zum Aufbruch nachträglich zu beantragen.

Für der Beantragung der Straßenaufbruchsgenehmigung müssen folgende Unterlagen eingereicht werden:

- Antragsformular der Gemeinde Riegelsberg
- Lageplan oder Handskizze mit Kennzeichnung der Aufgrabungsfläche, aus denen Art und Umfang der geplanten Aufgrabungen hervorgehen
- Aussagekräftige Fotodokumentation der Aufgrabungsstelle als Beweissicherung, im Falle von Oberflächenschäden im Baubereich (ausschließlich im PDF-Format)

Bei Grabungen, die eine Größe von 50 m<sup>2</sup> überschreiten, ist eine gemeinsame Trassenbegehung zwingend erforderlich. Der Antragsteller hat einen Ortstermin zu vereinbaren.

Die Anlagen sind erforderlich um den genauen Trassenverlauf festzulegen und den Zustand der Flächen zu dokumentieren. Werden Bauarbeiten ohne vorherige gemeinsame Begehung ausgeführt, wird davon ausgegangen, dass die Flächen mängelfrei waren.

Erdarbeiten in Nähe unterirdischer Ver- und Entsorgungsleitungen sind mit den Betreibern abzustimmen und dürfen nur in Handarbeit durchgeführt werden.

Alle Grabungen sind zügig und ohne unnötige Verzögerungen sach- und fachgerecht durchzuführen und kurzfristig wieder zu schließen.

### 3 Eigenüberwachungsprüfungen

Die Anforderungen, die an eine Grabung in Verkehrsflächen gestellt werden, sind in der ZTVA-StB festgelegt. Sie beziehen sich vor allem auf den Verdichtungsgrad und den Verformungsmodul, aber auch auf die Schichtdicken und Ebenheit der wiederhergestellten Grabung.

#### 3.1 Eigenüberwachungsprüfungen

- Die Verdichtung der Verfüllzone einer Grabung ist grundsätzlich von der ausführenden Baufirma zu überprüfen und nachzuweisen.
- Als Eigenüberwachungsprüfung ist in der ZTVA-StB festgelegt, dass mind. eine Prüfung je angefangene 50 m Grabenlänge pro angefangenem Meter Grabentiefe durchzuführen ist. Dies bedeutet, dass beispielsweise bei einer 30 m langen Grabung von 1,20 m Tiefe zwei Verdichtungsprüfungen durchzuführen sind. Ist die Grabung nur 0,60 m tief, reicht bei diesem Beispiel eine Prüfung. Die Verdichtung einer Schachtunggebung und eine Querung der Fahrbahn ist in jedem Fall zu überprüfen.
- Die Prüfung der eingebauten Schichtdicken des Oberbaus und die Verdichtung der einzelnen Schichten sind entsprechend den technischen Vorschriften durchzuführen. So ist der Verformungsmodul der ungebundenen Tragschicht (Frostschuttschicht, Schottertragschicht u.ä.) nach DIN 18134 bei Verfüllungen ab 50 m<sup>2</sup> zusammenhängende Fläche je angefangene 100 m Grabenlänge zu bestimmen.
- Die Oberbauschichten aus Asphalt sind beim Einbau fortlaufend zu kontrollieren. Dabei dürfen die Grenzwerte der Tabellen der ZTVT-StB und ZTV Asphalt-StB nicht unterschritten werden. Besonderer Wert ist dabei auf die korrekte Zusammensetzung und richtige Einbautemperatur des Mischgutes sowie auf einen profilgerechten Einbau, ausreichende Schichtdicken und die fachgerechte Verdichtung zu legen.
- Die Protokolle der Eigenüberwachungsprüfungen sind der Gemeinde Riegelsberg auf Verlangen vorzulegen.

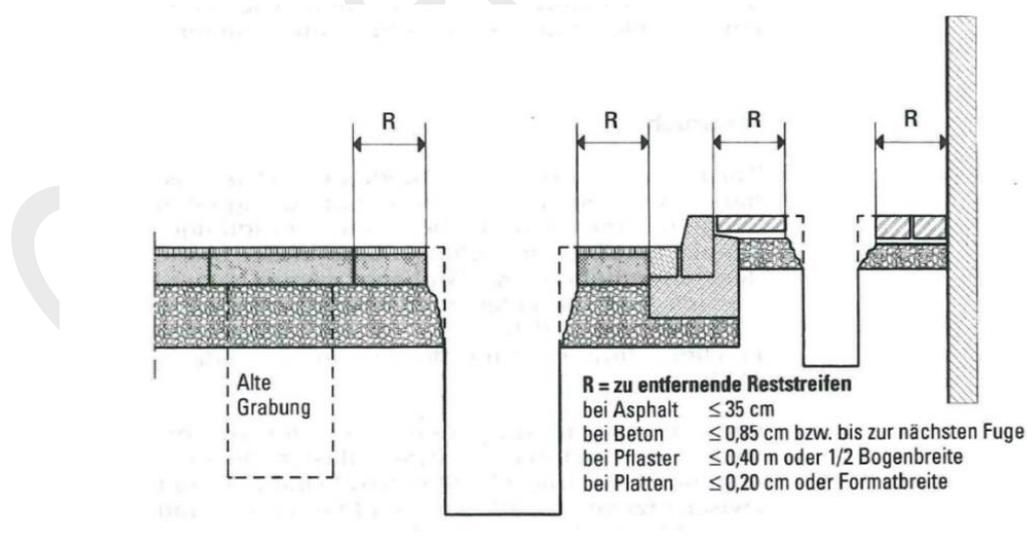
## 4 Durchführung der Aufgrabung

Vor Baubeginn hat sich der Antragsteller über die Lage der vorhandenen Leitungen bei den zuständigen Betreibern zu unterrichten. Für Schäden aller Art, die bei den Bauarbeiten an den Ver- und Entsorgungsleitungen entstehen, haftet der Antragsteller. In jedem Fall ist bei Beschädigung einer unterirdischen Anlage der betreffende Eigentümer umgehend zu benachrichtigen.

Sind Änderungen an den vorhandenen Anlagen erforderlich, ist vorher die schriftliche Zustimmung der Eigentümer und der Gemeinde Riegelsberg einzuholen. Vor Baubeginn hat eine Einweisung durch die Eigenbetriebe der Gemeinde und durch alle betroffenen Leitungsträger zu erfolgen, der von der beauftragten Firma bzw. dessen Auftraggeber zu organisieren ist.

Betroffenen Anlieger im Bereich der Aufbruchsstelle sind mindestens eine Woche vor Baubeginn schriftlich zu informieren.

Vorhandene Reststreifen sind entsprechend den unten aufgeführten Maßen zu entfernen. Wenn größere Reststreifenbreiten sichtbar gelockert sind und an den Rändern Fugenspalten entstehen, sind diese ebenfalls zu entfernen.



Beispiel: Reststreifenbreiten des Asphalt-Oberbaus mit einer Breite von unter 35 cm neben den zurückgenommenen gebundenen Schichten sind zu entfernen und neu einzubauen.

## 5 Wiederherstellen des Oberbaus

Die Wiederherstellung der Gehweg- und Straßendecke ist nach einer der nachfolgenden Arten durchzuführen, sofern in der Aufbruchsgenehmigung nicht eine besondere Art vorgeschrieben wird. In Anlehnung an die ZTVA-StB und die RStO hat die Wiederherstellung des Oberbaus im Gemeindebezirk Riegelsberg grundsätzlich nach folgenden Regelbauweisen zu erfolgen:

### 5.1 Regelbauweisen im Gemeindebezirk Riegelsberg für Gehwege

- **Asphalt:**
  - 25 cm Frostschutzmaterial 0/45 oder 0/56 mm
  - 10 cm Asphalttragschicht 0/22 mm, (wenn erforderlich, sonst 4-8 cm)
  - 4 cm Asphaltbeton 0/5 mm
  
- **Betonsteinpflaster:**
  - 30 cm Frostschutzmaterial (Naturschotter) 0/45 oder 0/56 mm (35 cm im Parkstreifen)
  - Pflaster im 4 cm starken Pflasterbett aus Splitt 0/5 mm, abgesandet mit Brechsand 0/2 mm
  - Betonsteinpflaster 6 – 8 cm stark

### 5.2 Regelbauweisen im Gemeindebezirk Riegelsberg für Straßen

- **Pflasterdecke (Natur- oder Betonsteinpflaster aller Formate in gebundener und ungebundener BW):**
  - 20 cm Frostschutzmaterial 0/56 mm (Naturschotter)
  - 20 cm Schottertragschicht 0/32 mm (Naturschotter)
  - Natursteinpflaster in Unterbeton, Verfugung mit Zementestrichmörtel bis 3-4 cm unter OK Pflasterfläche, anschließend Kunstharzmörtelverfugung
  - Betonsteinpflaster in 4 cm starkes Pflasterbett aus Splitt 0/5 mm versetzt, abgesandet mit Brechsand 0/2mm
  
- **Asphaltdecke, Untergrund ohne HO-Schotter:**
  - 20 cm Frostschuttschicht 0/56 mm (Naturschotter)
  - 20 cm Schottertragschicht 0/32 mm (Naturschotter)

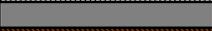
- 10 cm Asphalttragschicht 0/22 mm ,
- 4 cm Asphaltbinder 0/16 mm (bei Bedarf)
- 4 cm Asphaltbeton 0/8 mm
- **Asphaltdecke, Untergrund mit HO-Schotter:**
  - 20 cm Frostschutzschicht 0/56 mm (Naturschotter)
  - 20 cm Magerbeton
  - 10 cm Asphalttragschicht 0/22 mm ,
  - 4 cm Asphaltbinder 0/16 mm (bei Bedarf)
  - 4 cm Asphaltbeton 0/8 mm

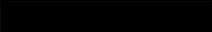
Die Angaben bezüglich der Schichtdicken sind Mindestwerte, die nicht unterschritten werden dürfen. Bei Grabungen im Bereich von klassifizierten Straßen (Landes- und Bundesstraßen) ist eine Abstimmung der Wiederherstellung des Oberbaus mit dem Landesbetrieb für Straßenbau (LFS), Peter - Neuber - Allee 1, 66538 Neunkirchen, zwingend erforderlich. Überschreitet der vorgefundene Aufbau deutlich den der Regelbauweise, so ist mit dem Bauamt abzustimmen, ob eine Wiederherstellung in der Regelbauweise ausreicht oder aus besonderen Gründen eine dickere Dimensionierung erforderlich ist.

### 5.3 Aufbruchskizze

Aufbruchskizze im Gehweg Pflasterbelag	Aufbruchskizze im Gehweg Asphaltbelag
	
Betonsteinpflaster	4 cm Asphaltbeton 0/5mm
4 cm Bettung 0/5mm	10 cm Asphalttragschicht 0/22mm
30 cm Frostschutzmaterial 0/45mm oder 0/32mm	25 cm Frostschutzmaterial 0/45mm oder 0/56mm
Verfüllzone	Verfüllzone
Bodenaustauschmaterial	Bodenaustauschmaterial
Leitungszone	Leitungszone

## Bedingungen für Aufgrabungen

<b>Aufbruchskizze für Straßen Pflasterbelag</b>	
<b>Ungebundene Bauweise</b>	
Betonsteinpflaster	
4 cm Bettung 0/5mm	
20 cm Schottertragschicht 0/32mm	
20 cm Frostschuttschicht 0/56mm	
Verfüllzone	
Bodenaustauschmaterial	
Leitungszone	

<b>Aufbruchskizze für Straßen Asphaltbelag</b>		<b>Aufbruchskizze für Straßen Asphaltbelag</b>	
<b>Untergrund ohne HO-Schotter</b>		<b>Untergrund mit HO-Schotter</b>	
4 cm Asphaltbeton 0/8mm		4 cm Asphaltbeton 0/8mm	
4 cm Asphaltbinder 0/16mm		4 cm Asphaltbinder 0/16mm	
10 cm bit. Tragschicht 0/22 mm		10 cm bit. Tragschicht 0/22 mm	
20 cm Schottertragschicht 0/32mm		20 cm Magerbeton	
20 cm Frostschuttschicht 0/56mm		20 cm Frostschuttschicht 0/56mm	
Verfüllzone		Verfüllzone	
Leitungszone		Leitungszone	

### 5.4 Frostschuttschicht und Schottertragschicht

- Die bauausführende Firma hat beim Einbau der Frostschuttschicht bzw. Schottertragschicht im Bereich der Aufgrabung dafür zu sorgen, dass keine Entmischung des abgestuften Korngemisches eintritt. Der Einbau selbst muss entsprechend der ZTVT-StB erfolgen.
- Für den Einbau von Frostschutz- und Schottertragschichten sind nach den Festsetzungen der ZTVT-StB und der TL Min-StB bindend.
- Nach Einbau und Verdichtung der ungebundenen Tragschicht ist der Verdichtungsgrad im Rahmen der Eigenüberwachungsprüfung zu ermitteln und auf Verlangen nachzuweisen. Sowohl der statische als auch der dynamische Plattendruckversuch ist dafür zugelassen. Die Mindestanforderung nach ZTVT-StB sieht einen EV2-Wert von 100 bzw. 120 MN/m<sup>2</sup> (entspr. einem EVd-Wert von 45 bzw. 55 MN/m<sup>2</sup>) in Abhängigkeit von der jeweiligen Bauklasse vor.

## 5.5 Asphalteinbau

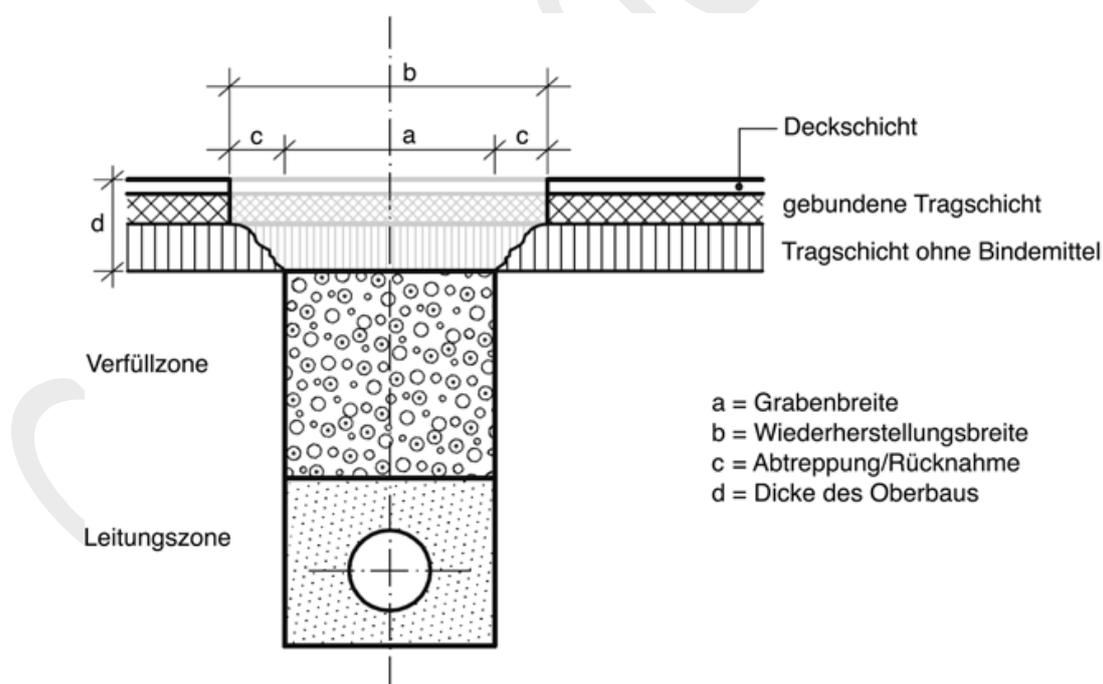
Die Wiederherstellung einer Asphaltbefestigung hat grundsätzlich im Heißeinbau zu erfolgen. Die Zusammensetzung des Deckschichtmischgutes ist der Zusammensetzung der vorhandenen Deckschicht in Hinblick auf Korngrößen-zusammensetzung, Helligkeit, Farbe und Struktur anzupassen.

Für den Einbau und die Zusammensetzung des Mischgutes sind die Festsetzungen der ZTVT-StB und der ZTV Asphalt-StB bindend.

Beim Einbau des Asphaltmischgutes von Hand ist grundsätzlich eine Thermobox zum Transport des Mischgutes zu verwenden. Bei Lufttemperaturen von weniger als + 5 ° C darf keine Decke aus Asphaltmischgut hergestellt werden.

### 5.5.1 Rückschnitt / Abtreppung

Der Rückschnitt/Abtreppung ist das Maß, um das die gebundenen Schichten nach dem Einbau der Tragschichten ohne Bindemittel zurückgenommen werden, um die aufgelockerten Randzonen der Schichten ohne Bindemittel nachverdichten zu können.



Die Asphaltdecken sind nach dem Einbau der ungebundenen Tragschichten um folgende Maße zurück zu nehmen (nachschnitten und entsorgen, Maß c):

- bei Grabentiefe < 2,00 m: beidseitig mindestens 15 cm
- bei Grabentiefe  $\geq$  2,00 m: beidseitig mindestens 20 cm

Anschließend sind die aufgelockerten Randzonen der ungebundenen Tragschichten nachzuverdichten.

Die Nähte zur bestehenden Fahrbahnbefestigung sind ausschließlich mit schmelzbaren Fugenbändern (sog. TOK-Band) zu schließen, damit horizontale und waagerechte Spannungen überbrückt werden können. Zeigt sich ein Öffnen der so hergestellten Naht oder des Anschlusses zwischen Asphalt-Oberbau und Randeinfassungen, so muss diese aufgeschnitten oder aufgefräst und dann vergossen bzw. mit Heißbitumen oder Fugenvergussmasse ausgepresst werden.

### 5.5.2 Ebenheit der Asphaltfläche

Der Anschluss an die vorhandene Straßenbefestigung ist bündig durchzuführen. Neben Einbauten müssen die Anschlüsse 3 – 5 mm über deren Oberfläche liegen, neben Randeinfassungen und wasserführenden Rinnen 5 – 10 mm über der Rinne. Für die Grenzwerte der Unebenheit in Längsrichtung gelten die Maßgaben der ZTV Asphalt-StB. Demnach dürfen die Unebenheiten innerhalb einer 4 m langen Messstrecke nicht mehr als 10 mm betragen. Für die Ebenheit in Querrichtung innerhalb der Aufgrabung gilt bei Grabenbreiten < 2,00 m höchstens +/- 5 mm als zulässige Höhenabweichung.

## 5.6 Pflasterdecken oder Plattenbelägen

Bei der Wiederherstellung der Oberflächen sollten nach Möglichkeit die vorgefundenen Steine oder Platten verwendet werden. Ist die Grabung mit den vorhandenen Steinen auf Grund von Bruch oder Zuschnitten nicht zu schließen, dürfen nur Steine benutzt werden, die in Art, Form und Farbe dem bestehenden Belag gleichen. Ausnahmen hiervon sind nur mit besonderer Zustimmung des Bauamtes zulässig.

Die Wiederherstellungsarbeiten bei Pflaster- oder Plattenbelägen sind nach den Festsetzungen der ZTV-P-StB durchzuführen.

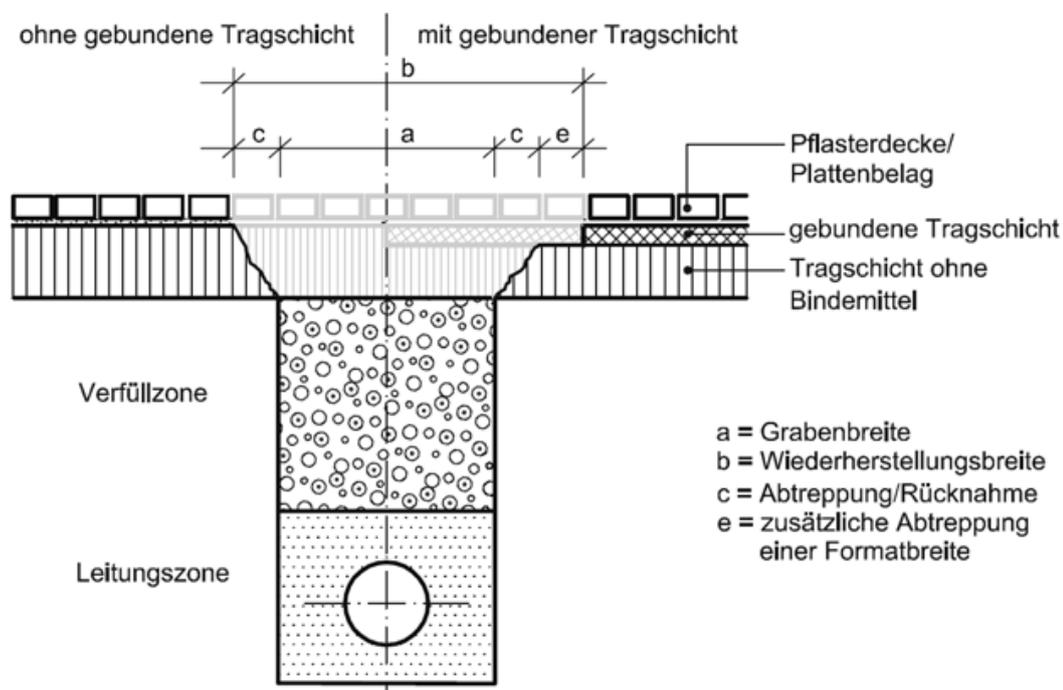
Die Platten und Pflasterbeläge sind auf einer gleichmäßig dicken Bettung (3-5 cm) aus einem Brechsand-Splitt-Gemisch der Korngröße 0/5 mm zu verlegen.

Die Fugen der Platten und Pflasterbeläge sind mit einem Brechsand-Splitt-Gemisch der Körnung 0/2 oder 0/5 mm oder Edelbrechsand zu verfüllen.

Falls erforderlich, sind aufgenommene und wiederhergestellte Pflasterflächen 4 Wochen nach Fertigstellung durch den Antragsteller mind. einmal nachzusanden.

### 5.6.1 Abtreppungen bei Pflasterflächen

Parallel zur Grabenkante sind Abtreppungen grundsätzlich scharfkantig herzustellen (siehe folgende Abbildung).



Die befestigten Schichten (Decke und ggf. gebundene Tragschicht) sind nach dem Einbau der ungebundenen Tragschichten um folgende Maße aufzunehmen (Maß c):

- bei Grabentiefe < 2,00 m: beidseitig mindestens 15 cm
- bei Grabentiefe  $\geq$  2,00 m: beidseitig mindestens 20 cm

Anschließend sind die aufgelockerten Randzonen der ungebundenen Tragschichten nachzuverdichten. Bei einer gebundenen Tragschicht unter dem Pflaster ist eine zusätzliche Abtreppung „d“ von einer Steinbreite erforderlich.

Bei der Wiederherstellung sind im Bereich von Anschlüssen (beispielsweise durch Straßenkappen, Schachtabdeckungen, Pfosten, usw.) nur ganze oder halbe Pflastersteine bzw. Platten zu verwenden. Zwickel sind ausschließlich mit Teilsteinen zu schließen, die mind. 1/3 der Normalgröße aufweisen. Kleinere Formate sind nicht zulässig.

## 5.7 Randbefassungen mit Rinnen, Borden oder ähnlichem

- Bestehende Randbefassungen, sind vor Beginn der Aushubarbeiten sorgfältig auszubauen, zu reinigen und seitlich zu lagern. Bei der Schließung sind die ausgebauten Materialien grundsätzlich wieder zu verwenden. Dazu sind die ungebundenen Tragschichten bis zur Hinterkante der Rückenstütze des Bord/Rinnensteins auszuführen. Auf die verdichtete Tragschicht sind die Bord- und Rinnensteine in Beton der Güteklasse C 20/25 mit einer fachgerechten Rückenstütze zu versetzen.
- Sind einzelne Randbefassungen nachweislich vor Grabungsbeginn beschädigt gewesen, so werden die Kosten, die dem Grabungsträger durch den Einbau neuer Materialien entstehen, von der Gemeinde Riegelsberg im Rahmen der Möglichkeiten übernommen. In diesen Fällen ist eine Abstimmung mit dem Bauamt (möglichst vor Grabungsbeginn) zwingend erforderlich.
- Asphaltwülste oder Rinnenvertiefungen in der Asphaltoberfläche, die der Ableitung von Oberflächenwasser dienen, sind in jedem Falle so wieder herzustellen, dass ihre Funktion voll gewährleistet wird und eine Überfahung problemlos möglich ist.

## 6 **Fertigstellung / Abnahme / Mängel**

### 6.1 Fertigstellung der Baumaßnahme

- Die Fertigstellung der Maßnahme ist dem Bauamt der Gemeinde Riegelsberg schriftlich anzuzeigen. Das Formblatt F1 „Fertigstellungsanzeige nach Beendigung von Tiefbauarbeiten“ ist dafür zu verwenden.

### 6.2 Abnahme

- Eine Abnahme der Baumaßnahme erfolgt in der Regel durch eine Ortsbesichtigung ohne Anwesenheit des Antragsstellers bzw. der bauausführenden Firma. Eine gesonderte Abnahmeniederschrift wird nicht erstellt.
- Ab einer Aufbruchgröße von >25 m<sup>2</sup> ist eine gemeinsame Abnahme durch den Antragsteller zu beantragen.
- Die Abnahme kann wegen wesentlicher Mängel von der Gemeinde Riegelsberg verweigert werden. In diesem Fall wird der Antragsteller umgehend informiert und zur Nachbesserung aufgefordert.

- Vom Tage der Abnahme an gerechnet übernimmt der Antragsteller auf die Dauer von 5 Jahren die Gewährleistung für die einwandfreie Herstellung der Arbeiten. In dieser Zeit eintretende Schäden, die im Zusammenhang mit den Aufbruchsarbeiten entstanden sind, sind unverzüglich zu beheben.
- Markierungen und Symbole die im Zuge einer Aufgrabung entfernt wurden, sind nach Beendigung der Maßnahme unverzüglich und fachgerecht wieder herzustellen. Die Maßnahme gilt erst bei Fertigstellung der vollständigen Markierungsarbeiten als abgenommen.

### 6.3 Mängel

- Werden bei Abnahme oder im Verlauf der Gewährleistung Mängel an der Grabung oder Schäden am Straßenkörper, die durch die Grabung verursacht wurden, festgestellt, erhält der Antragsteller eine schriftliche Mängelanzeige.
- Festgestellte Mängel sind in jedem Fall innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Eingang der Mängelanzeige zu beseitigen.
- Kommt der Antragsteller der Aufforderung zur Mängelbeseitigung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, ist die Gemeinde Riegelsberg dazu berechtigt, die Schadensbehebung durch einen Dritten auf Kosten des Antragstellers durchzuführen zu lassen.
- Die fachgerechte Mängelbeseitigung ist durch zusätzliche Eigenüberwachungsprüfungen nachzuweisen. Die mängelfreie Nachabnahme wird von der Stadt Freudenberg protokolliert und dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.

## 7 Vorschriften

### Zu beachtende Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung

<b>StVO</b>	Straßenverkehrsordnung
<b>VOB – Teil C</b>	Verdingungsordnung für Bauleistungen
<b>ZTV A-StB</b>	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen
<b>ZTV SA</b>	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen
<b>RSA</b>	Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen
<b>RStO</b>	Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen
<b>ZTV E-StB</b>	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau
<b>ZTV SoB-StB</b>	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau
<b>TL SoB-StB</b>	Technische Lieferbedingungen für Baustoffgemische und Böden zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau
<b>DIN 18318</b>	Verkehrswegebauarbeiten – Pflasterdecken, Plattenbeläge in ungebundener Ausführung, Einfassungen
<b>ZTV Pflaster-StB</b>	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien zur Herstellung von Pflasterdecken, Plattenbelägen und Einfassungen Richtlinien für die Ausführung von Aufbrüchen in Verkehrsflächen
<b>TL Pflaster-StB</b>	Technische Lieferbedingungen für Bauprodukte zur Herstellung von Pflasterdecken, Plattenbelägen und Einfassungen
<b>M FP1</b>	Merkblatt für Flächenbefestigung mit Pflasterdecken und Plattenbelägen,
<b>ZTV T-StB</b>	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Tragschichten im Straßenbau
<b>ZTV Asphalt-StB</b>	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Fahrbahndecken aus Asphalt
<b>ZTV BEA-StB</b>	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen - Asphaltbauweise
<b>ZTV P-StB</b>	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Pflasterdecken und Plattenbelägen
<b>ZTV Fug-StB</b>	Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fugen in Verkehrsflächen
<b>ZTV LW 99/01</b>	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Befestigung ländlicher Wege
<b>DIN 18920</b>	Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen
<b>RuVA-StB</b>	Merkblatt zur Entsorgung von teerhaltigem Straßenaufbruch
<b>MVAS 99</b>	Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen